

Allgemeine Geschäftsbedingungen

buro 20357 schließt Verträge auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Mit der Erteilung eines Auftrags erkennt der Auftraggeber die Gültigkeit dieser Bestimmungen an. Es steht buero 20357 frei, bei Vertragsabschlüssen einzelne Punkte der AGB im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu modifizieren.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Ohne Zustimmung von buero 20357 dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 1.2 buero 20357 überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von buero 20357. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. buero 20357 behält sich vor, eigene Entwürfe im Rahmen der Eigenwerbung in den Medien zu verwenden bzw. bei Screendesigns einen Hinweis und Logo an nicht zentraler Stelle einzubinden.
- 1.3 Wiederholungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung von buero 20357.
- 1.4 buero 20357 hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.
- 1.5 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf das Honorar, sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

2. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 2.1 Wenn sich der Auftraggeber verpflichtet hat, buero 20357 im Rahmen der Vertragsdurchführung Materialien (Bild-, Ton-, Textmaterial o.ä.) zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Umwandlung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten.
- 2.2 Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.

3. Gestaltungsfreiheit

- 3.1 Für buero 20357 besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.
- 3.2 Die buero 20357 überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

4. Haftung

- 4.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeit wird von buero 20357 nicht übernommen, gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.
- 4.2 buero 20357 haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die es dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen sind vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten durchzuführen.
- 4.3 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an buero 20357, stellt er buero 20357 von der Haftung frei.
- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeiten nach der Fertigstellung (bei Printprodukten: vor dem Druck) zu prüfen und bei

Mängelfreiheit schriftlich die Freigabe zu erteilen. Mit dieser Abnahme übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

- 4.5 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei buero 20357 geltend zu machen, andernfalls gilt das Werk als mängelfrei angenommen.
- 4.6 Soweit buero 20357 auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet buero 20357 nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 4.7 Die Haftung von buero 20357 bezüglich aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten unmittelbaren Sachschaden an den vom Auftraggeber überlassenen Gegenständen.

5. Vergütung

- 5.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, sie sind zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie sind bei Ablieferung der Arbeiten mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen fällig. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann buero 20357 Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

6. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 6.1 Die nachträgliche Änderung von abgenommenen Entwürfen, die zusätzliche Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere, vertraglich vorher nicht festgelegte Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert abgerechnet.
- 6.2 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden Kosten und Spesen berechnet.
- 6.3 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen (z.B. Druckausführung, Versand) nimmt buero 20357 nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 6.4 Soweit buero 20357 auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber buero 20357 von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei. Eine solche Vergabe bedarf außerdem der Schriftform.
- 6.5 Die Vergütung von Zusatzleistungen und verauslagte Nebenkosten sind bei Ablieferung der Arbeiten mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen fällig. Die Vergütung von Zusatzleistungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

7. Erfüllungsort

- 7.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz von buero 20357.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 8.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer voranstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.